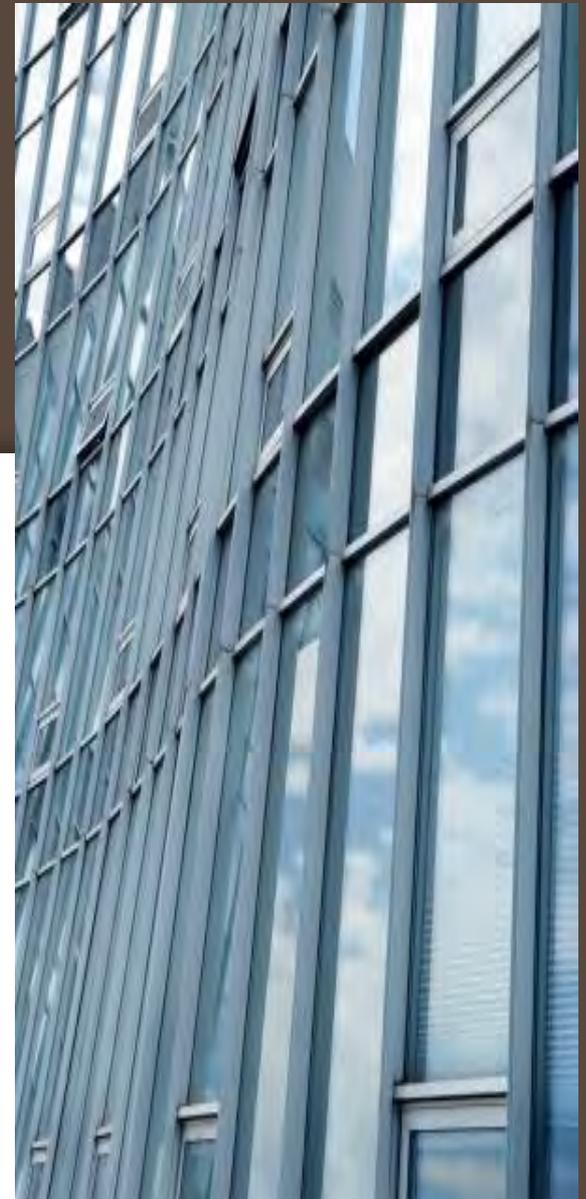


Neues aus dem Vergaberecht

17. Umweltrecht aktuell

29. August 2018

Hannover

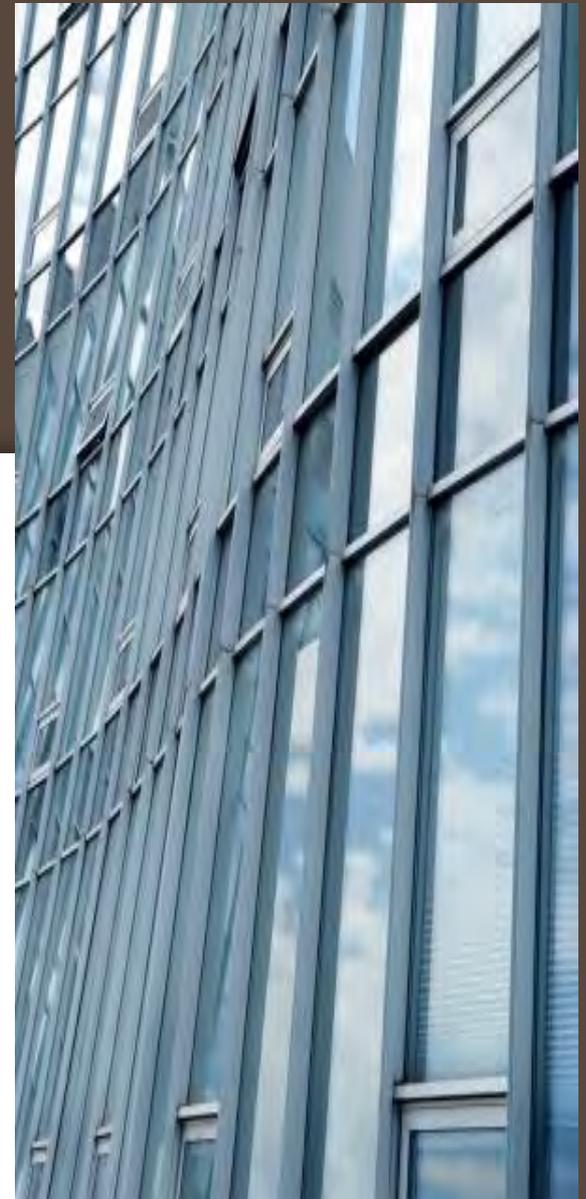


DAGEFÖRDE

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Wo bleibt die UVgO?

Sachstand in der sogenannten
Unterschwellenvergabe



Reform der Unterschwellenvergabe

- Laut Schätzungen des BMWi machen Vergaben unterhalb der Schwellenwerte ca. 90% der Gesamtvergaben bei 75% des Umsatzvolumens aus.
- Anpassungsbedarf für den Unterschwellenbereich:
 - Größere Flexibilität des Oberschwellenbereichs soll auch im Unterschwellenbereich zum Tragen kommen.
 - Orientierung an der VgV als Vorbild für Struktur und Aufbau.
 - Beibehaltung des einfacheren Regelwerks der VOL/A.
- Anwachsen von 20 Paragraphen in der VOL/A 1. Abschnitt auf 54 Paragraphen in der UVgO.

UVgO Novelle – Verlauf in 2017

Januar 2017 – Vorstellung der finalen Fassung einschließlich Erläuterungen und Lesehilfe.



Februar 2017 – Veröffentlichung der UVgO am 02.02.2017 im Bundesanzeiger, **ABER**: Kein unmittelbares Inkrafttreten durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger → Anwendungsbefehl in den Haushaltsvorschriften und ggf. Landesvergabegesetzen notwendig!



September 2017: seit 02.09.2017 ist die UVgO für Vergaben des Bundes anwendbar.

Struktur der UVgO

- §§ 1-7: Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation
- §§ 8-48: Abschnitt 2 – Vergabeverfahren
Unterabschnitte:
 1. **Verfahrensarten**
 2. Besondere Methoden und Instrumente im Vergabeverfahren
 3. Vorbereitung des Vergabeverfahrens
 4. Veröffentlichung; Transparenz
 5. Anforderungen an Unternehmen; Eignung
 6. Einreichung, Form und Umgang mit Teilnahmeanträgen und Angeboten
 7. Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote; Zuschlag
- §§ 49-52: Abschnitt 3 – Vergabe von Aufträgen für besondere Leistungen; Planungswettbewerbe.
- §§ 53, 54: Abschnitt 4 – Schlussbestimmungen.

Regelungsaspekte zum Verfahren

- **NEU: Gleichstellung** von öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (TW), § 8 Abs. 2 UVgO
→ keine Begründung notwendig!
- **Beschränkte Ausschreibung ohne TW** nur unter besonderen Voraussetzungen (öffentliche Ausschreibung ohne wirtschaftliches Ergebnis; öffentliche Ausschreibung unverhältnismäßiger Aufwand), § 8 Abs. 3 UVgO.
- **NEU: Verhandlungsvergabe** (ehemals freihändige Vergabe) mit oder ohne TW möglich, Mischung der Tatbestände aus VgV und alter VOL/A 1. Abschnitt → künftig umfassendere Anwendungsmöglichkeiten (insgesamt 17 mögliche Tatbestände!)

Verhandlungsvergabe

- **Verhandlungsvergabe mit TW:**
 - Aufforderung von beliebig vielen Unternehmen zur Abgabe eines Teilnahmeantrags.
 - Unternehmen übermitteln neben dem Antrag auch die geforderten Eignungsnachweise und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen.
- **Verhandlungsvergabe ohne TW:**
 - Aufforderung von mind. 3 geeigneten Unternehmen zur Abgabe eines Angebots/Teilnahme an Verhandlungen → regelmäßiger Wechsel der Unternehmen bei den Auftragsvergaben!
 - Ausnahme: Bei Vergaben mit den Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 UVgO darf auch nur ein Unternehmen aufgefordert werden!
- Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes!
- Informationspflicht (Bieter Rundschreiben) bzgl. möglicher Änderungen in den Vergabeunterlagen.

Verhandlungsvergabe

- Umbenennung der freihändigen Vergabe zur Verhandlungsvergabe in § 8 Abs. 4 und § 12 UVgO zur Klarstellung, dass
 - es sich wie bei den anderen Vergabeverfahren um ein **wettbewerbliches Verfahren** handelt,
 - die **Parallelität zum Verhandlungsverfahren** im Oberschwellenbereich deutlich wird,
 - und es sich gerade um **KEINE Direktvergabe ohne Vergabeverfahren** handelt.
- Zulässigkeit der Verhandlungsvergabe wird sich weiterhin (auch) nach den Wertgrenzen richten.

| Normen und Inhalt der UVgO entsprechen VgV/GWB oder erklären Normen für anwendbar (exemplarische Aufzählung) | UVgO | VgV (und GWB) |
|--|----------|--|
| Wahrung der Vertraulichkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten. | §§ 3,4 | §§ 5, 6 VgV |
| Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens, Markterkundung. | §§ 5, 20 | § 7 VgV und § 28 VgV. |
| Zulässigkeit der zentralen Beschaffung. | § 16 | § 4 VgV (§ 120 Abs. 4 GWB) |
| Elektronische Vergabeinstrumente (Dynamische Beschaffungssysteme, Elektronische Auktionen und Kataloge). | § 17 | § 22 VgV |
| | § 18 | §§ 25, 26 VgV |
| | § 19 | § 27 VgV |
| Vergabeunterlagen, Leistungsbeschreibung und Losaufteilung. | § 21 | § 29 VgV (und dynamischer Verweis auf VOL/B) |
| | § 22 | § 30 VgV |
| | § 23 | § 31 VgV (§ 122 GWB) |
| Ausschlussgründe (Verweis auf GWB). | § 42 | § 57 VgV |
| Zuschlag und Zuschlagskriterien. | § 43 | §§ 58, 59 VgV |

§ 38 UVgO E-Vergabe Stufenregelung

Bis
31.12.2018

- Form der Einreichung im Ermessen des Auftraggebers für alle Aufträge (auch über 25.000 EUR), gilt für Angebote und Kommunikationsmittel, auch Bieterfragen.
- Pflicht des Bieters zur Einhaltung der Form.

Ab
01.01.2019

- Auftraggeber muss elektronische Angebote und Teilnahmeanträge akzeptieren, auch wenn er eine andere Form gewählt hat.
- Unternehmen weiterhin frei in Wahl der der Kommunikationsmittel.

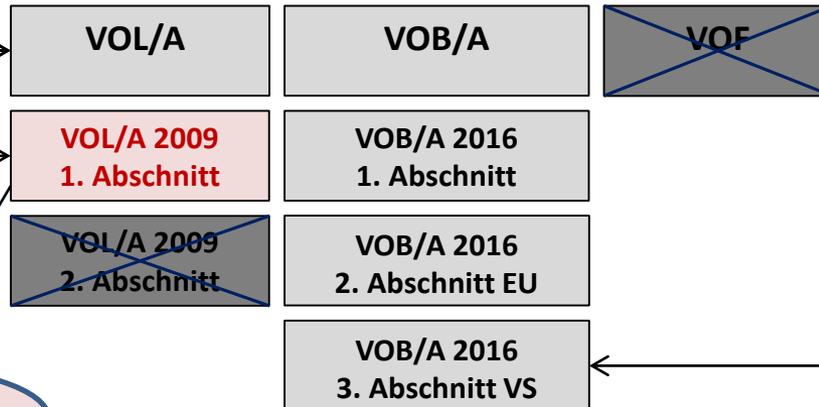
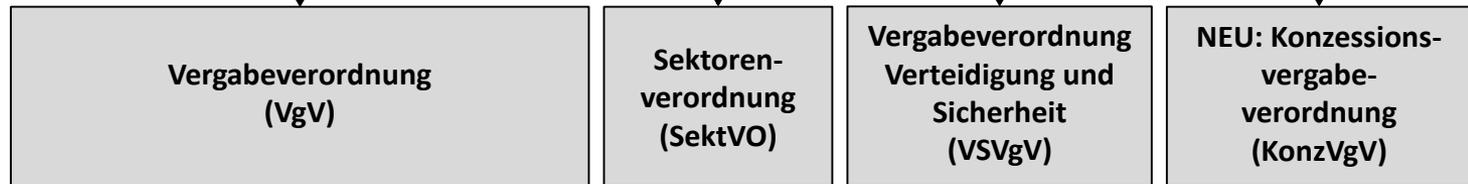
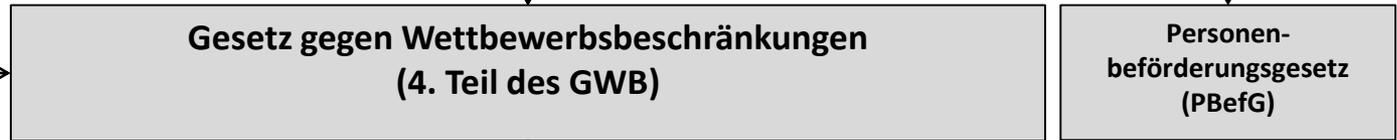
Ab
01.01.2020

- Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge **ausschließlich** in **elektronischer** Form! **Ausnahme:**
 - Bis 25.000 EUR netto Auftragswert weiterhin freie Wahl der Kommunikationsmittel.
 - Beschränkte Ausschreibung oder Verhandlungsvergabe ohne TW, § 38 UVgO.

Aktueller Stand der Einführung der UVgO in den Ländern

- **Hamburg** 1.10.2017
- **Bremen** 19.12.2017
- **Bayern** 01.01.2018
- **Baden-Württemberg** 01.01.2018
- **Saarland** 1.3.2018
- **Brandenburg** 1.5.2018
- **Nordrhein-Westfalen** 9.6.2018 nur für Landesbehörden
- **Mecklenburg-Vorpommern** 1.1.2019
- **Rheinland-Pfalz** „in Vorbereitung“
- **Schleswig-Holstein** 1. Lesung im Landtag am 5.9.2018
- **Thüringen** „in Planung“
- **Hessen** „unklar, ob UVgO überhaupt eingeführt wird“
- **Berlin** „geplant bis 18.10.2018“
- **Sachsen** ?
- **Sachsen-Anhalt** ?
- **Niedersachsen** ?

Notwendige Änderungen für die UVgO



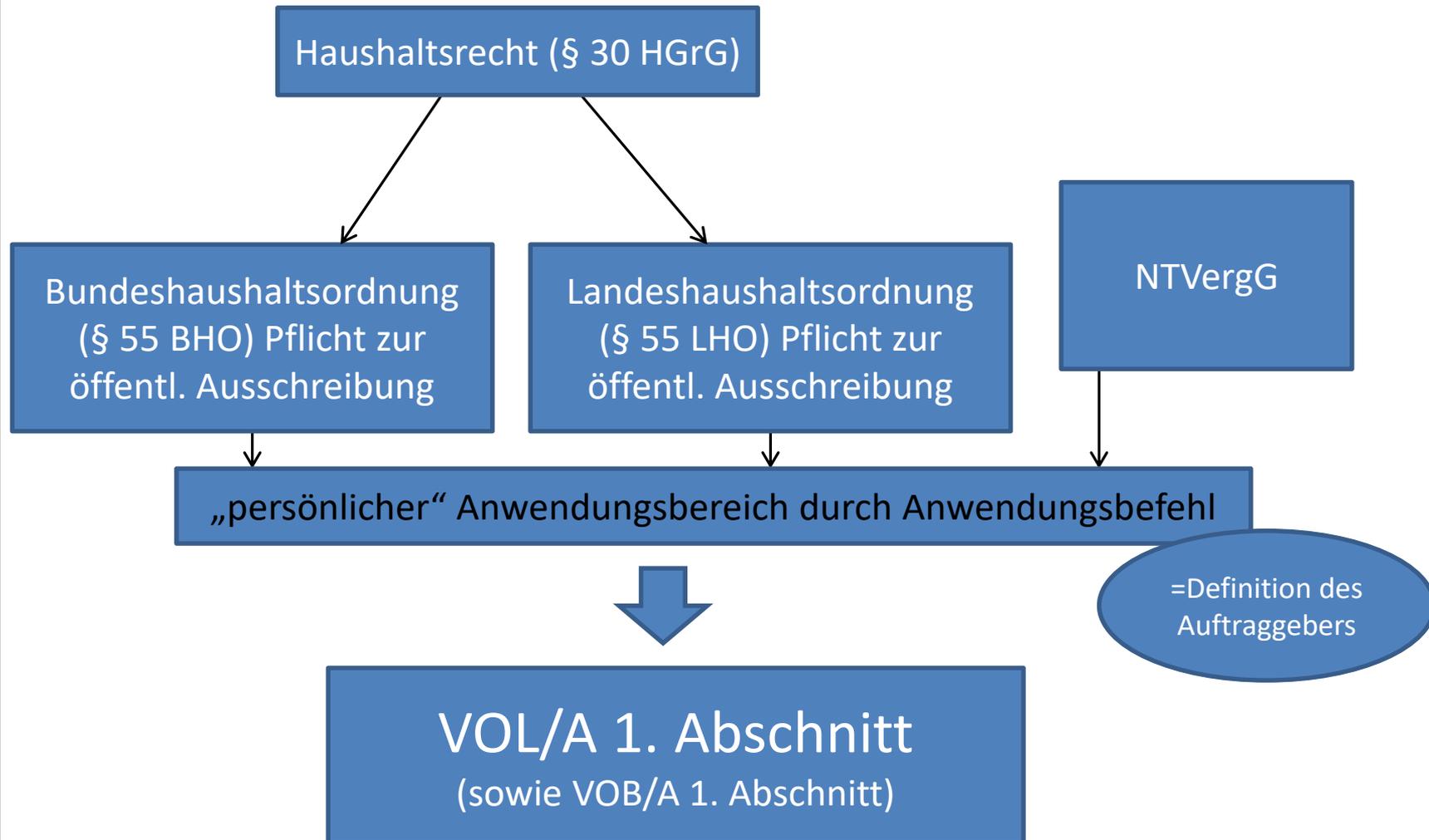
**NTVergG
NWertVO**

**Haushaltsrecht
+ Erlasse
+ Verwaltungsvorschriften**

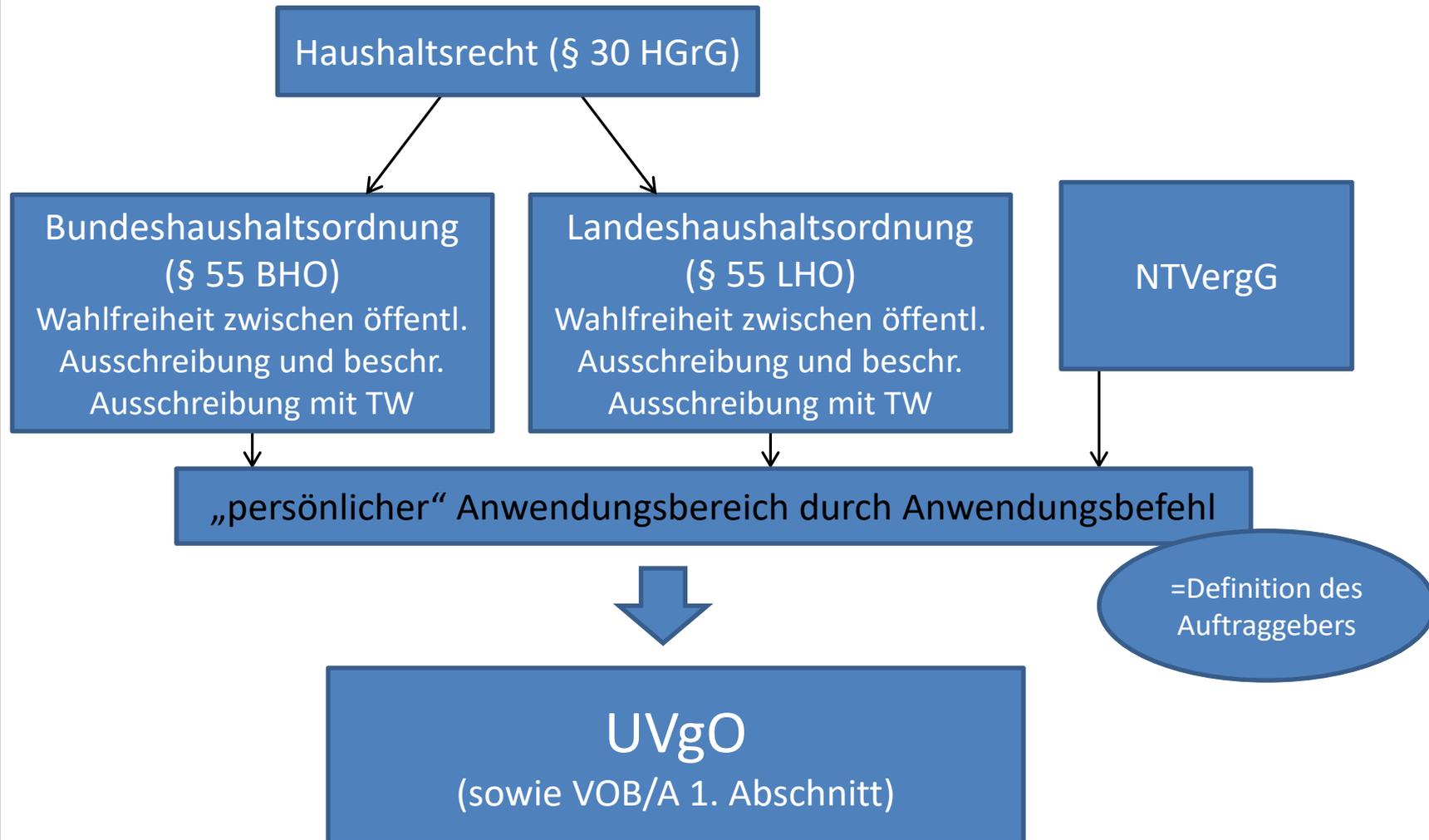
Veröffentlicht im
Bundesanzeiger

**Zukünftig:
UVgO**

Unterschwellenvergabe – aktuell



Unterschwellenvergabe – UVgO (zukünftig)



Koalitionsvertrag SPD/CDU 21.11.2017

- Anpassung des NTVergG an das geänderte Bundesrecht.
- Landesvergabevorschriften für Zuwendungsempfänger (z. B. Sportvereine, Privatpersonen) sollen mit den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen harmonisiert werden.
- Mindestentgelt und Kontrollregelungen sollen bleiben.
- Zur Entlastung der Kommunen wird Eingangsschwellenwert auf 20.000 EUR erhöht.
- Einführung eines Unterschwellenrechtsschutzes ist vorgesehen.
- Mit den Tarifpartnern soll entschieden werden, ob neben dem Bereich des ÖPNV auch für die Bauindustrie kurzfristig die Einhaltung von repräsentativen Tarifverträgen angestrebt werden soll.

Problempunkte

- Keine Anwendung für Sektorenauftraggeber und Zuwendungsempfänger?
- Einführung eines Unterschwellenrechtsschutzes:
 - Zuständigkeit?
 - Problem: Keine Mittelinstanz in Niedersachsen.
 - Kosten?
 - Ausgestaltung des Verfahrens?
 - Verwaltungsverfahren?
 - Widerspruchsverfahren?
 - Bindendes Rechtsschutzverfahren?
 - Schlichtung?
 - Vergabekammer?
- Einhaltung repräsentativer Tarifverträge bei Bauvergaben:
 - Vereinbarkeit mit EU-Recht?

Ausblick

- UVgO kommt in Niedersachsen sicher nicht mehr in 2018.
- Selbst Kabinettsbefassung steht noch aus.
- UVgO-Einführung müsste von anderen Themen abgekoppelt werden.
- Einheitlichkeit der Rechtsordnung im sogenannten „Unterswellenbereich“ in den Ländern absolut wünschenswert und notwendig!
- „Flickenteppich“ Landesrecht ist inakzeptabel.

DAGEFÖRDE

Öffentliches Wirtschaftsrecht



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Rechtsanwältin
Dr. jur. Angela Dageförde

Fachanwältin für Vergaberecht
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

Podbielskistraße 344 • 30655 Hannover

dagefoerde@kanzlei-dagefoerde.de

www.kanzlei-dagefoerde.de

DEUTSCHLANDS
**BESTE
ANWÄLTE
2018**

Dr. Angela Dageförde
Öffentliches
Wirtschaftsrecht

Handelsblatt

Handelsblatt · 13.07.2018
Eine Kooperation mit

Best Lawyers®